



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • ÖB-0 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Herrn
Achmed Fritz

Der Oberbürgermeister

Öffentliches Bauen
Sekretariat
Schneider, Grit

Termin nach Vereinbarung

Raum 2.63
Tel.: 03491 42191-401
Fax 03491 42191-402
grit.schneider@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anfrage in der 12. Sitzung des Ortschaftsrates Seegrehna der Lutherstadt Wittenberg vom 12.10.2020

13.11.2020

Bitte immer angeben:
9. ORS-5

Sehr geehrter Herr Fritz,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
12.10.2020

in der o. g. Sitzung stellten Sie folgende Anfrage:

*Warum gibt es den kombinierten Geh-/Radweg entlang der Wittenberger
Straße nicht mehr? Früher gab es diesen zumindest abschnittsweise.*

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Für die Beschilderung in der Wittenberger Straße ist der Landkreis
Wittenberg als untere Verkehrsbehörde zuständig. Aus diesem Grund
wurde Ihre Frage zur Beantwortung weitergeleitet.

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Aus der mir vorliegenden Antwort, teile ich Ihnen mit, dass eine
abschnittsweise Beschilderung des Gehweges in der Wittenberger
Straße nicht dokumentiert ist. Für nähere Erläuterungen stehen Ihnen
die Kollegen vom Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr des
Landkreises Wittenberg erreichbar unter 03491 479 174 zur Verfügung.

Da eine ähnliche Anfrage bereits in der 3. Sitzung des Ortschaftsrates
im September letzten Jahres gestellt und vom Landkreis beantwortet
wurde, füge ich meinem Schreiben die Kopie dieser Antwort
(09.03.2020) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Zugehör

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg
OB - 2
Lutherstraße 56
06886 Luth. Wittenberg

Fachdienst: Ordnung und Straßenverkehr
Besucher- Breitscheidstraße 4
adresse: 06886 Luth. Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Möbius
Zimmer-Nr.: AO - 24
☎ 03491 479 174
Fax: 03491 479 995 170
E-Mail: verkehrsorganisation@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
2019-10-22 3.ORS-4	2019I00060 / 32.04.005	2020-03-09

Anfrage zur Aufstellung der Beschilderung Gehweg und Radverkehr frei in Lutherstadt Wittenberg hier: OT Seegrehna – Wittenberger Straße, Seegrehnaer Lindenstraße und Molkereistraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 übergaben Sie dem Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, eine Anfrage von Herrn Barthel aus der Ortschaftsratsitzung Seegrehna zur Aufstellung der Verkehrszeichen 239 (Gehweg) und 1022-10 (Radverkehr frei) in der Ortslage Seegrehna auf der Wittenberger Straße, Seegrehnaer Lindenstraße und Molkereistraße. Sachliche Gründe für diese Anfrage haben Sie gegenüber der unteren Verkehrsbehörde nicht dargelegt.

Mit Schreiben vom 12.11.2019 und 23.12.2019 erhielt Herr Barthel eine Zwischenmitteilung.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen 239 (Gehweg) und 1022-10 (Radverkehr frei) wird gemäß §§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 Sätze 1 und 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26.01.2001, in der jetzt gültigen Fassung abgelehnt.

Begründung:

Die ausfertigende Behörde ist gemäß § 44 Abs.1 StVO in Verbindung mit § 6 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Prüfung Ihrer Anfrage sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Kreisangehörigkeit der Lutherstadt Wittenberg zum Territorium des Landkreises Wittenberg.

Örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen werden nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs. 1 StVO). Rechtsgrundlage für verkehrsbehördliche Anordnungen bildet der § 45 Abs. 1, 3 und 9 StVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dazu gehört auch die Aufstellung der Verkehrszeichen 239 (Gehweg) und 1022-10 (Radverkehr frei).

Die Wittenberger Straße und die Seegrehnaer Lindenstraße, welche den Ortsteil (OT) Seegrehna durchqueren, sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Landesstraße (L) 131 klassifiziert. Des Weiteren ist die Molkereistraße in Seegrehna nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA als Kreisstraße (K 2041) klassifiziert. Die genannten Straßen erfüllen im

Sprechzeiten der Fachdienste
Di 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

Straßennetz eine Verknüpfungsfunktion für die Bundesstraßen (B) 2 und 100, der Landesstraße (L) 129 und der Kreisstraße (K) 2040. Für die genannten Straßen gilt gemäß § 3 Abs. 3 StVO eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Eine Anordnung des Verkehrszeichens 239 kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar und mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs vereinbar ist und die Beschaffenheit der Verkehrsfläche muss den baulichen Anforderungen des Radverkehrs genügen.

Das Verkehrszeichen 1022-10 (Radverkehr frei) ist ein Zusatzzeichen welches anzeigt, dass der Radverkehr trotzdem erlaubt ist.

Zu den baulichen Anforderungen für die Anordnung der Verkehrszeichen 239 (Gehweg) und 1022-10 (Radverkehr frei) gehört, dass eine bestimmte Verkehrsfläche vorhanden sein muss, so dass diese vom Rad- und Fußgängerverkehr gemeinsam benutzt werden kann

Voraussetzung für die Kennzeichnung "Gehweg-Radfahrer frei" mit den Verkehrszeichen 239 in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-10, ist das Vorhandensein einer Mindestgehwegbreite innerorts von 2,50 m.

Der Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, hat zu o. g. Sachverhalt die betroffenen Träger öffentlicher Belange angehört. Hierzu zählen die zuständigen Baulastträger, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, und der Landkreis Wittenberg, Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung, Abteilung Kreisstraßen, das Polizeirevier Wittenberg und die Stadt Wittenberg.

Die Wittenberger Straße und die Seegrehaer Lindenstraße haben für das Verkehrsaufkommen einer Landesstraße die straßenbaulichen Voraussetzungen. Sichtweitenbehinderungen liegt nicht vor. Beide Straßen bilden die Hauptverkehrsstraße welche den Ort durchquert. Die Landesstraße (L) 131 ist regelgerecht ausgebaut und die Fahrbahnbreite beträgt etwa 6,50 m inklusive Rinne.

Die Molkereistraße hat für das Verkehrsaufkommen einer Kreisstraße ebenfalls die straßenbaulichen Voraussetzungen und verbindet die Landesstraßen (L) 129 und 131. Sie hat eine Fahrbahnbreite zw. 4,60 m und 5,00 m

Die genannten Straßen haben beidseitig Gehwege, so dass längs verkehrende Fußgänger nicht gefährdet sind. Radwege sind nicht vorhanden, so dass Radfahrer die Fahrbahn benutzen. Die Gehwege sind als solche erkennbar, weil sie durch eine Bordanlage von der Fahrbahn getrennt sind und demzufolge keiner Klarstellung bedarf.

Wie bereits ausgeführt ist Voraussetzung für die Kennzeichnung "Gehweg-Radfahrer frei" das Vorhandensein einer Mindestgehwegbreite innerorts von 2,50 m.

Die auszuschildernden Gehwege haben eine Gehwegbreite zwischen 1,00 m bis 2,00 m. Bei 2,00 m befestigter Gehwegbreite beträgt demnach der Gehweg bei einem Sicherheitsstreifen von 0,75 m nur 1,25 m und stellenweise ist die Breite noch geringer.

Gemessen an den o.g. Vorgaben haben die auszuschildernden Gehwege nicht die erforderliche lichte Breite um eine Verkehrsführung beider Gruppen – Fußgänger und Radfahrer - zu gewährleisten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in den genannten Straßen keine Situationen gegeben sind, die die Annahme einer qualifizierten Gefahrenlage rechtfertigt. Vielmehr erscheint zum Schutz der Verkehrsteilnehmer das allgemeine Vorsicht- und Rücksichtnahmegebot als ausreichend und eine zusätzliche Regelung durch Verkehrszeichen nicht zwingend geboten, vgl. § 39 Abs. 1 StVO.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Aufstellung der Verkehrszeichen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Deyling